

Welche Geräte und Anlagen gibt es in zahnmedizinischen Praxen?

Ein großer Teil der Arbeitsgeräte fällt unter das Medizinprodukterecht. Siehe dazu die Ausführungen auf der Seite „Medizinprodukte“.

Außer den medizinischen elektrischen Arbeitsgeräten sind in vielen Praxen auch Verlängerungskabel und Geräte wie Computer, Drucker, Kaffeemaschinen, Wasserkocher und anderes zu finden.

Auch besondere Geräte beziehungsweise Anlagen, wie zum Beispiel Aufzüge, Treppenlifter oder Raumlufttechnische Anlagen können vorhanden sein. Für diese gibt es teilweise spezielle Prüf- und/oder Dokumentationspflichten sowie Auflagen, über die Sie sich gesondert informieren müssen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Verteileranlagen

Die einzelnen zahnmedizinisch genutzten Bereiche müssen je nach Nutzung (Benutzung von Medizingeräten zur äußerlichen oder invasiven Anwendung) den Anforderungsgruppen der elektrotechnischen Installation (nach VDE 0100 Teil 710) zugeordnet werden. Je nach Eingruppierung müssen besondere Anforderungen bei der Installation der elektrischen Anlage berücksichtigt werden. Lassen Sie sich hierzu von einer Elektrofachkraft beraten.

Die Beleuchtungsanlage sollte grundsätzlich der DIN 5035-3 „Beleuchtung im Gesundheitswesen“ entsprechen.

Installationen dürfen ausschließlich von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.

An den Einsatzorten der Geräte muss eine ausreichende Anzahl von Steckdosen vorhanden sein. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel (zum Beispiel Stromverteilung, Wasserboiler) müssen mindestens alle vier Jahre geprüft werden.

Fehlerstromschutzeinrichtungen (der Bemessungsdifferenzstrom der Schutzeinrichtung beträgt maximal 0,03 A) müssen alle 6 Monate durch Betätigen der Prüfeinrichtung auf einwandfreies Funktionieren überprüft werden.

Elektrische Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach DGUV V3

Elektrische Geräte müssen regelmäßig geprüft werden. Werden bei einer Prüfung keine fehlerhaften elektrischen Geräte gefunden beziehungsweise liegt der Anteil der fehlerhaften elektrischen Geräte unter 2 %, erfolgt die nächste Prüfung nach maximal 24 Monaten. Die Prüfung darf nur von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden. Die Prüfergebnisse müssen dokumentiert werden. Prüfungen nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Spezielle Prüfungen und Wartungen sind nach Gefährdungsbeurteilung oder nach Herstellerangaben zu veranlassen.

Beschaffung

Elektrische Geräte müssen eine CE-Kennzeichnung tragen. Betriebsmittel müssen für den gewerblichen Einsatz geeignet sein (siehe Betriebsanleitung). Dringend zu empfehlen sind Geräte mit dem VDE-Prüfzeichen, welches die Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen bescheinigt.